

Satzung

der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für den Ausbau der Straße Am Kotten zwischen der Straße Im Holte und der Einmündung in die neue Erschließungsstraße Am Kotten (Planstraße A) vom 21.07.2010

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 666/SGV NW 2033),
- des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S 712/SGV NW 610),
- der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –
in seiner Sitzung am 1. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Gevelsberg hat in den Jahren 1998 bis 2002 die Straße Am Kotten zwischen der Straße Im Holte und der Einmündung in die neue Erschließungsstraße Am Kotten (Planstraße A) ausgebaut. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gevelsberg vom 19. Juni 1978 wird der Abschnitt der Straße Am Kotten zwischen der Straße Im Holte und der Einmündung in die neue Erschließungsstraße Am Kotten (Planstraße A) zur abzurechnenden Anlage bestimmt.

§ 2

Der Beitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.